

TOP 2 ö.T.	Satzungsangelegenheiten - Beschluss über die 4. Änderung zu den Wasserlieferungsbedingungen Nr. 12/13 des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" als ergänzende Vertragsbedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684) (WLB-WVS)
-----------------------	---

Beschlussvorlage-Nr. 396/2017

Erläuterung / Begründung:

Um europäisches Recht (Richtlinie 2013/11/EU über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ADR-Richtlinie) umzusetzen und die Verbraucherstellung bei Streitigkeiten aus „Kaufverträgen“ und „Dienstleistungsverträgen“ dahingehend zu stärken, dass diesen eine schnelle und kostengünstige Möglichkeit der Streitbeilegung angeboten wird, ist vom Bundestag am 3. Dezember 2015 das sog. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) verabschiedet worden. Dieses ist bereits überwiegend am 1. April 2016 in Kraft getreten.

Die wesentlichen Informations- und Hinweispflichten gegenüber Verbrauchern sind jedoch erst seit 01.02.2017 umzusetzen.

Dem Anwendungsbereich des VSBG unterfallen u.a. Streitigkeiten aus (Fern) Wärmelieferungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsverträgen mit Verbrauchern. Wobei die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung aufgrund öffentlich-rechtlicher Satzungen nicht dem Anwendungsbereich des VSBG unterfällt.

Für den Verband bedeutet das, dass er als Wasserversorger, der die diesbezüglichen vertraglichen Beziehungen mit seinen Kunden auf privatrechtlicher Basis führt, nur für diesen Bereich dem Anwendungsbereich des VSBG unterliegt. Im Bereich der Abwasserentsorgung unterfällt er diesem nicht, da diese aufgrund öffentlich-rechtlicher Satzungen erfolgt.

Allerdings besteht auch für den Bereich der Wasserversorgung nach dem derzeitigen VSBG keine gesetzliche Verpflichtung ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren zu ermöglichen (Konzept der Freiwilligkeit).

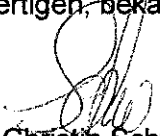
Der Verband hat sich aufgrund dessen, dass sich für die Sparte Wasserversorgung derzeit noch keine branchenspezifische Schlichtungsstelle für Verbraucherbeschwerden gebildet hat und die Streitigkeiten in diesem Bereich im Verband sehr gering an Anzahl und Wert sind, dazu entschlossen, eine solche freiwillige außergerichtliche Streitbeilegung für seine Kunden nicht anzubieten.

Da auch diese Entscheidung die Informations- und Hinweispflicht nach VSBG umfasst, soll mit der vorliegenden Satzungsänderung diese Entscheidung eindeutig für die Kunden des Verbandes nach außen hin bekannt gemacht werden.

Der Entwurf der 4. Änderung zu den Wasserlieferungsbedingungen Nr. 12/13 des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" als ergänzende Vertragsbedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684) (WLB-WVS) - und die vergleichende Darstellung der Änderungen sind als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ beschließt die 4. Änderung zu den Wasserlieferungsbedingungen Nr. 12/13 des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" als ergänzende Vertragsbedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684) (WLB-WVS) - und beauftragt den Verbandsgeschäftsführer diese auszufertigen, bekannt zu machen sowie der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Bearbeiter: 
Christin Schwarze

Bestätigung: 
Harald Bock
Verbandsgeschäftsführer

Abstimmungsergebnis:

Stimmen für den Vorschlag Stimmen gegen den Vorschlag Stimmenthaltungen

☐☐☐

Beratung Beschluss zurückgestellt Abgelehnt Änderung des
Beschlussvorschlages *

☐☐☐☐☐

* wenn Änderung angekreuzt, bitte Beiblatt ausfüllen

Beschluss Nr.: **396/2016**

Bernburg (Saale), 22.03.2017

Harald Bock
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe"

**06406 Bernburg (Saale)
Köthensche Straße 54
Tel. 03471/3757-0
Fax 03471/3757-12**

4. Änderung

zu den Wasserlieferungsbedingungen Nr. 12/13 des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" als ergänzende Vertragsbedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684) (WLB-WVS)

Auf der Grundlage des § 1 Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2073) hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" in ihrer öffentlichen Sitzung am 22.03.2017 nachfolgende 4. Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Wasserlieferungsbedingungen Nr. 12/13 des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" als ergänzende Vertragsbedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684) (WLB-WVS) vom 31.05.2013, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt - Nr. 23 vom 06.06.2013, zuletzt geändert durch 3. Änderung zu den Wasserlieferungsbedingungen Nr. 12/13 des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" als ergänzende Vertragsbedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684) (WLB-WVS) vom 23.06.2016, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt - Nr. 24 vom 05.07.2016 werden wie folgt geändert:

I.

Im **§ 1 – Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)** – wird ein Absatz 3 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Der Verband macht keinen Gebrauch von der Möglichkeit einer Verbraucherstreitschlichtung nach den Regelungen des „Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – VSBG)“.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), 22.03.2017

Harald Bock
Verbandsgeschäftsführer

Siegel